

# Videoüberwachungsreglement BSB

## 1 Gesetzliche Grundlagen

Das Reglement stützt sich auf §17 und §18 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) sowie dessen dazugehörige Verordnung.

Für die Videoüberwachung im Kanton Basel-Landschaft stützt sich dieses Reglement auf §45d des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft (PoIG).)

## 2 Anwendungsbereich

Das Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems auf dem gesamten Areal des BSB. Die Gültigkeitsdauer ist beschränkt auf die Dauer von vier Jahren (§18 Abs. 3 IDG).

## 3 Verantwortlich

Für den Betrieb des Videoüberwachungssystems verantwortlich ist der Beauftragter Sicherheit des BSB. Er zeichnet sich verantwortlich für den korrekten Umgang mit den durch das Videoüberwachungssystem erfassten Daten und die Einhaltung der Bestimmungen des IDG. Das Videoüberwachungsreglement wird auf der Website des BSB publiziert.

## 4 Zweck des Videoüberwachungssystems

Das Videoüberwachungssystem soll die Überwachung gefahrenanfälliger Bereiche zum Schutz der Bewohner, der Besucher, der Einrichtungen des BSB sowie seines Personals gegen Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Belästigungen sowie weiterer Eingriffe gegen die persönliche Integrität unterstützen. Die Videoüberwachung soll potenzielle Täter/innen abschrecken und im Ereignisfall (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Ein- und Hausfriedensbruch, Belästigungen etc.) zur Aufklärung der Sachlage und Überführung der Täterschaft beitragen.

## **5 Erkennbarkeit der Überwachung**

Die videoüberwachten Bereiche im BSB werden mit gut sichtbaren Piktogrammen und/oder folgender Anschrift versehen: „Dieser Bereich ist videoüberwacht“.

## **6 Standorte und Beschreibung der Videoüberwachungssysteme**

Die Standorte und Beschreibung der Videoüberwachungssysteme befinden sich im Anhang 1 zum Videoüberwachungsreglement BSB, Standorte und Wirken der Überwachungskameras.

## **7 Aufzeichnungen**

Die Kameras (Anhang 1, Überwachungskameras) sind 365 Tage während 24 Stunden in Betrieb. Die Aufzeichnung erfolgt mittels Digitalkameras jeweils dann, wenn das Videoüberwachungssystem Bewegungen feststellt. Die Aufzeichnungsdauer liegt zwischen 5 und 30 Tagen.

Die Aufzeichnungen werden via WLAN an einen Server übermittelt. Das Videoüberwachungssystem ist autonom und ist daher nicht im Netzwerk des BSB eingebunden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Aufnahmen grundsätzlich gelöscht bzw. überschrieben.

## **8 Auswertung der Aufzeichnungen**

Die Auswertung von Aufzeichnungen erfolgt nur im Ereignisfall und mit schriftlicher Begründung, im Vier-Augen-Prinzip und nur auf Anordnung des Beauftragten Sicherheit oder einer von ihm beauftragten Stellvertretung.

## **9 Herausgabe der Aufzeichnungen**

Nur wenn die Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, dürfen sie auf richterliche Anordnung oder zusammen mit der Anzeige oder Klage den zuständigen Behörden herausgegeben werden. Die Herausgabe der Aufzeichnungen erfolgt nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch den Beauftragten Sicherheit.

## **10 Inkraftsetzung**

Das Reglement wurde im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt vorgelegt und geprüft.

Die vorliegende Fassung dieses Reglements wurde am 07.07.2025 durch den Direktor verabschiedet und tritt per 01.09.2025 in Kraft.